

Stadtgemeinde Völkermarkt  
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt  
Tel: 04232 2571  
E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 24.10.2023, Zahl: 640/A/4588/2023 I, wonach aufgrund von Sanierungs- und Grabungsarbeiten im Bereich Augustinerweg Höhe Haus Nr. 5, Grst. Nr. 492/2 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 122/2022 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 24.10.2023 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen **in der Zeit von Montag, den 30.10.2023 bis Donnerstag, den 30.11.2023** wie folgt verordnet:

### § 1 Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Bei Arbeiten im o.a. Arbeitsbereich, die eine Sperre des Fußgängerweges erfordern, ist die Sperre mittels Absperrung und dem Verbotsschild gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
3. Für die Dauer der Arbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
4. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
5. Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
6. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Verkehrszeichen durch Herrn Unterberger Martin, Theodor Billroth-Straße 6, 9100 Völkermarkt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 3 Strafbestimmungen


Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Martin Unterberger  
Theodor Billroth-Straße 6, 9100 Völkermarkt (per E-Mail: [office@fenster-unterberger.at](mailto:office@fenster-unterberger.at))
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per Email: [pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at))  
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt  
Verkehrsreferat (per Email: [bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at))
4. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt (per Email: [voelkermarkt@wkk.or.at](mailto:voelkermarkt@wkk.or.at))  
Klagenfurter Straße 10, 9100 Völkermarkt
5. Gemeindestraßenverwaltung (per Email: [armin.alic@ktn.gde.at](mailto:armin.alic@ktn.gde.at))
6. Amtstafel
7. Homepage
8. z.A.

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p>Informationen unter <a href="https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur">https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</a></p>
<p><b>Hinweis:</b></p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 24.10.2023 12:02:14